



GWVR-Tarif PR für die Verwendung von Live-Mitschnitten in Hörfunk- und Fernsehprogrammen privater Sender

Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten GmbH (GWVR),
Lenhartzstr. 15, 20249 Hamburg,
veröffentlicht den folgenden Tarif im Bundesanzeiger:

1. Vergütung:

Für die von der GWVR wahrgenommenen Rechte bei der Aufzeichnung und Verwendung von Live-Mitschnitten in Fernseh- und Hörfunkprogrammen entrichten private Sender folgende Vergütung:

- a.) Fernsehen, netto pro Mitschnitt
5% der Bemessungsgrundlage
- b.) Hörfunk, netto pro Mitschnitt
6% der Bemessungsgrundlage

2. Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Nutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des Fernseh- oder Hörfunk-Angebots (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Umsatzsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endnutzerpreis für das Angebot bzw. das Abonnement, d. h. das jeweils vom Endnutzer gezahlte Entgelt abzüglich der Umsatzsteuer;
- Entgelte aus Werbung und Sponsoring;
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungsentgelte oder Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäfte.

Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

Der Zeitanteil des Repertoires der GWVR an der Gesamtdauer der Sendung bzw. des Abonnements wird bei der Berechnung der Vergütung pro rata berücksichtigt.

3. Konditionen:

- Die Sendung von Veranstaltungsmitschnitten bis fünf Minuten Dauer gilt als Kurzberichterstattung und ist vergütungsfrei, sofern der Mitschnitt nicht ein ganzes musikalisches Werk umfasst.
- Mit der vorgenannten Pauschalvergütung sind die Sendung und öffentliche Zugänglichmachung und Kabelweitersendung in Deutschland sowie die hierfür erforderlichen Vervielfältigung abgegolten. Umfasst sind alle technischen Sendarten, wie zum Beispiel die terrestrische, kabelgebundene und satellitare Sendung, die Sendung im Internet, oder über Mobilfunk-Datennetze. Nicht umfasst sind Mediathekennutzungen. Die Bereitstellung auf den eigenen Plattformen, insbesondere in den Mediatheken und Audiotheken ist gesondert nach dem GWVR Tarif RS zu lizenzieren.

4. Anpassungsvorbehalt

Änderungen der Marktgegebenheiten, des Nutzerverhaltens oder zugrundeliegenden technischen Infrastruktur können zukünftige Anpassungen am Tarif zur Folge haben.

- Für Mitglieder einer Nutzervereinigung, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigt sich die Vergütung um 20%.
- Mit der Vergütung werden nur die der GWVR zustehenden Rechte der Veranstalter abgegolten. Weitere Leistungen des Veranstalters, der mitwirkenden Künstler und sonstiger Beteiligter, die über das Recht nach § 81 UrhG hinausgehen, werden mit diesem Tarif nicht abgegolten. Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- Die Vergütung für die Verbreitung über Plattformen Dritter (z. B. über Streaming-Portale und soziale Netzwerke) erfolgt nicht nach diesem Tarif, sondern direkt durch das jeweilige Portal / Netzwerk.
- Die Vergütung erhöht sich um die gesetzl. Umsatzsteuer.